

# Hilfsmittel bei den Staatsprüfungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift  
des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern

vom 14. Juni 2002 – III LJPA/2220 - 2 SH - 1/1 –

Als Hilfsmittel in den Staatsprüfungen sind zugelassen:

## I. Erste und Zweite juristische Staatsprüfung

### 1. Im schriftlichen und mündlichen Teil der Ersten und Zweiten juristischen Staatsprüfung sind zugelassen:

- Schönfelder, Deutsche Gesetze, Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts nebst Ergänzungsband, C.H. Beck
- Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, C.H. Beck
- Gesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Textausgabe, C.H. Beck  
oder Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern, Stud-Jur Nomos-Texte
- Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Nr. 5006
- Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, Nr. 5014.

### 2. Im mündlichen Teil der Ersten juristischen Staatsprüfung sind für die Prüfung der Wahlfachgruppen darüber hinaus zugelassen:

- Wahlfachgruppe 6:  
Wettbewerbsrecht und Kartellrecht, Beck-Texte im dtv, Nr. 5009  
Patent- und Musterrecht, Beck-Texte im dtv, Nr. 5563  
Urheber- und Verlagsrecht, Beck-Texte im dtv, Nr. 5538
- Wahlfachgruppe 7:  
Nipperdey I, Arbeitsrecht, Sammlung aller wichtigen in der Bundesrepublik geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, C.H. Beck
- Wahlfachgruppe 13:

- Steuergesetze, Textsammlung, C.H. Beck
- Wahlfachgruppe 14:  
Aichberger, Sozialgesetzbuch mit Nebengesetzen, Ausführungs- und Verfahrensvorschriften, Textausgabe, C.H. Beck
- Wahlfachgruppe 15:  
Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Textausgabe, C.H. Beck
- Wahlfachgruppe 16:  
Sartorius II, Internationale Verträge – Europarecht, Textausgabe, C.H. Beck.

3. Im schriftlichen und im mündlichen Teil, hier nur zur Vorbereitung des Aktenvortrages, der Zweiten juristischen Staatsprüfung sind darüber hinaus folgende Kommentare zugelassen:

- a. bei Aufgaben aus dem Zivilrecht
  - Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, C.H. Beck
  - Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, C.H. Beck
  - Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, C.H. Beck
- b. bei Aufgaben aus dem Strafrecht
  - Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, C.H. Beck
  - Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, C.H. Beck
- c. bei Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht
  - Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, C.H. Beck
  - Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, C.H. Beck.

4. Im mündlichen Teil der Zweiten juristischen Staatsprüfung sind für die Prüfung der Schwerpunktbereiche darüber hinaus zugelassen:

- Schwerpunktbereich 4:  
Steuergesetze, Textsammlung, C.H. Beck
- Schwerpunktbereich 5:  
Nipperdey I, Arbeitsrecht, Sammlung aller wichtigen in der Bundesrepublik geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, C.H. Beck
- Schwerpunktbereich 6:  
Aichberger, Sozialgesetzbuch mit Nebengesetzen, Ausführungs- und Verfahrensvorschriften, Textausgabe, C.H. Beck
- Schwerpunktbereiche 8 und 9:

Sartorius II, Internationale Verträge – Europarecht, Textausgabe, C.H. Beck.

## II. Rechtspflegerprüfung und Bereichsrechtspflegerprüfung

1. Im schriftlichen und mündlichen Teil ist zugelassen:
    - Schönfelder, Deutsche Gesetze, Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts nebst Ergänzungsband, C.H. Beck
    - Grundbuchordnung, Beck'sche Textausgabe.
  2. Im schriftlichen Teil sind darüber hinaus zugelassen:
    - a. bei Aufgaben aus dem Bereich Strafvollstreckung
      - Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung  
oder Beck-Texte im dtv Nr. 5523
    - b. bei Aufgaben aus dem Bereich Strafvollstreckung, Zwangsversteigerung und Mobiliarvollstreckungsrecht
      - Taschenrechner
    - c. bei Aufgaben aus dem Bereich Registerwesen
      - Handelsregisterverfügung in Ablichtung.
- III. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Das Prüfungsamt kann für die Prüfung des Wahlfaches der Ersten Staatsprüfung und des Schwerpunktbereiches der Zweiten Staatsprüfung weitere Hilfsmittel zulassen.
- IV. Die Hilfsmittel dürfen keine Beilagen, wie eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare o.ä., sowie keine Eintragungen, wie Anmerkungen, Unterstreichungen, Querverweise o.ä., enthalten.
- V. Die Mitnahme nicht zugelassener oder nicht den Vorgaben der Ziff. IV entsprechender Hilfsmittel in den Prüfungsraum oder deren Benutzung ist untersagt und stellt einen Täuschungsversuch im Sinne der Prüfungsbestimmungen dar.
- VI. Die Prüflinge haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzessammlungen und Textausgaben für die Prüfungen auf aktuellem Stand befinden.
- VII. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Hilfsmittel bei den Staatsprüfungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Mai 2001 außer Kraft.

*Die als Beilagen zu den Gesetzessammlungen Schönfelder, Deutsche Gesetze, Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts nebst Ergänzungsband, C. H. Beck, mitgelieferten Synopsen zur Schuldrechtsreform, zur Zivilprozessrechtsreform und zur Mietrechtsreform sind als Hilfsmittel im Sinne der vorbezeichneten Hilfsmittelverwaltungsvorschrift zugelassen.*